

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Sanktionen wegen unerlaubter Umzüge bei jungen erwachsenen ALG-II-Empfängern zeitlich stärker begrenzen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung möge sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, die §§ 20 (3) und 22 (5) SGB II so abzuändern, dass die Sanktionierung junger erwachsener Leistungsempfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ohne die erforderliche Zusicherung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung umziehen, auf 3 Monate begrenzt wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Gemäß § 22 (5) SGB II werden jungen Erwachsenen, die ohne die erforderliche Zusicherung des kommunalen Trägers über die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Leistungen für Unterkunft und Heizung verwehrt. Gleichzeitig bestimmt § 20 (3) SGB II, dass sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur einen reduzierten Regelsatz erhalten. Dies ist faktisch eine Sanktion.

Im Extremfall kann sie sich auf 7 Jahre erstrecken, wenn ein 18-Jähriger ohne die erforderliche Zusicherung umzieht. Das steht in keinem Verhältnis zu der Dauer von Leistungskürzungen und -streichungen bei Pflichtverletzungen, die auf 3 Monate begrenzt sind, selbst wenn totale Arbeitsverweigerung vorliegt.

Es besteht kein Grund, Umzüge ohne die erforderliche Zusicherung härter zu sanktionieren.